
Nr. 16	Mindelheim, 17. April	2020
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Ausnahmeregelung vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot gemäß der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16.04.2020		122

41 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausnahmeregelung vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot
gemäß der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(2. BayIfSMV) vom 16.04.2020**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In § 1 Abs. 1 Satz 1 2. BayIfSMV wurden Veranstaltungen und Versammlungen landesweit untersagt. Ausnahmegenehmigungen können von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erteilt werden.

Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Unterallgäu dürfen unter den nachstehenden Auflagen weiterhin stattfinden:

1.1. Bestattungen mit Trauerfeiern:

An Beerdigungen mit Trauerfeiern dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubensgemeinschaft maximal 10 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.

Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben. Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig. Von Leichenzügen ist ebenfalls abzusehen. Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

1.2. Trauungen mit Feiern:

An Trauungen dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Mitarbeiter der Gemeinde und des Standesamtes maximal 10 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.

Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am 20.04.2020 als bekannt gegeben. Sie gilt bis einschließlich 03.05.2020.

Hinweise:

- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08261-995-0) im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Das Landratsamt Unterallgäu sieht keinen Bedarf in weiteren Bereichen weitere Ausnahmegenehmigungen zu erlassen.

Mindelheim, 17. April 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Selin Overbeck

Hans-Joachim Weirather
Landrat